



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 21.04.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:50Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich- Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführerin

Heckmeier, Manuela

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Beck, Samira
Hasler, Sophia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Kolbe, Matthias
Rothbauer, Manfred

privat verhindert
ab Beginn der nicht öffentlichen Sitzung verhindert

Schriftführer

Amann, Andreas

verhindert

Öffentliche Tagesordnung

- 1.** Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 2026
Vorlage: FV/0692/2026
- 2.** Beratung und Erlass des Finanzplans mit Investitionsprogramm bis 2029
Vorlage: FV/0693/2026
- 3.** Vorlage der Jahresrechnung 2025 mit Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: FV/0691/2026
- 4.** Beschaffung von Streusalz
Vorlage: FV/0696/2026
- 5.** Geländeabsenkung Burgberg
 - 5.1** Mengenmehrung Flüssigboden
Vorlage: BA/1417/2026
 - 5.2** Nachtrag Entsorgung Aushubmaterial
Vorlage: BA/1418/2026
- 6.** Entsorgung des Sedimentschlamms aus der Irschinger Ach
Vorlage: BA/1412/2026
- 7.** Agnes-Bernauer-Halle, Erneuerung Zentraleinrichtung der Sprachalarmierungsanlage
Vorlage: BA/1419/2026
- 8.** Auftragsvergabe Wartung und Pflege für den Geschichtsweg Vohburg, Museum und AR-Applikationen
Vorlage: GL/0647/2026
- 9.** Bebauungsplan 11 - Aufstellung 13. Änderung
Vorlage: BA/1411/2026
- 10.** Abwägungs- und Satzungsbeschluss BP 11 - 11. Änderung
Vorlage: BA/1420/2026
- 11.** Feststellungsbeschluss 21. Flächennutzungsplanänderung - Gewerbegebiet Thoma Rockolding
Vorlage: BA/1413/2026
- 12.** Baugebiet "Gewerbegebiet Vohburg Ost II" - Vergabe Straßename
Vorlage: BA/1414/2026
- 13.** Ernennung von Manuela Heckmeier zur Geschäftsleiterin
Vorlage: GL/0645/2026
- 14.** Genehmigung der Kosten für die Abschlussfeier des Stadtrats mit Verabschiedung der ausscheidenden Stadratsmitglieder und 1.Bürgermeister Martin Schmid
Vorlage: GL/0642/2026
- 15.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 16.** Wünsche und Anregungen der Stadratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 40 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 75 über die Sitzung vom 17.03.2026 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 2026	1222
-----------	--	-------------

Der Entwurf des Haushaltsplanes samt Anlagen wurde dem Stadtrat am 31.03.2026 zugeschickt. Die Mitglieder wurden gebeten, den Plan zu studieren und Anträge bzw. Änderungswünsche bis zum 17.04.2026 vorzubringen.

Anhand einer Präsentation wurden die wesentlichen Aspekte des Haushaltsplans vorgestellt. Bürgermeister Schmid erläuterte einige relevante Zahlen.

1. Verwaltungshaushalt

Im Verwaltungshaushalt ergibt sich ein Überschuss von 1.968.200,00 €. Der Überschuss wird dem Vermögenshaushalt zugeführt um einen Teil der Investitionen zu finanzieren. Der Überschuss liegt etwas unter dem des Vorjahres, was u. a. an einer deutlichen Erhöhung der Kreisumlage (+ 1,22 Mio. €) bei einer gleichzeitigen Verringerung der Grundsteuer B (- 235.000 €), der Gewerbesteuer (-1,86 Mio. €) sowie der Schlüsselzuweisung (-395.900 €) liegt.

Die Personalkosten steigen um 739.000 € auf nun 9,17 Mio. € für insgesamt 131 Vollzeitstellen.

Die Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 290.300,00 € und wird problemlos erreicht.

2. Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt sind Baumaßnahmen im Gesamtwert von 4,25 Mio. € geplant. Das sind u. a. der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Menning, die Sanierung des Dachs und der Fassade der Schule, der Bau des Donauparks, die Sanierung mehrerer Brücken sowie die Abstützung des Burgbergs.

Für den Erwerb des Marktstadls sind 1,23 Mio. € eingeplant. Für Grundstückskäufe sind weitere 3,00 Mio. € veranschlagt. Hinzu kommt der Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeuges für die FFW Rockolding in Höhe von 700.000 €.

Dem stehen Einnahmen aus Zuschüssen in Höhe von 2,11 Mio. € und Einnahmen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 3,16 € gegenüber.

Zur abschließenden Finanzierung des Vermögenshaushalts ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1,94 Mio. € notwendig.

3. Rücklagen und Schulden

Der Stand der Allgemeinen Rücklage betrug zu Beginn des Jahres 15,64 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2026 ist eine Rücklagenentnahme über 1,96 Mio. € geplant. Der Rücklagenstand wird sich dadurch zum 31.12.2026 auf voraussichtlich 13,71 Mio. € reduzieren. Hinzu kommen offene Forderungen gegenüber der VIW GmbH über 6,22 Mio. € sowie die Stammkapitaleinlage von 225.000,00 €, sodass sich insgesamt ein Rücklagenstand von 20,15 Mio. € ergibt.

Eine Kreditaufnahme ist nicht geplant. Der Stand der Schulden verringert sich zum 31.12.2026 auf 970.000,00 €.

4. Stellenplan

Der Stellenplan für Beamte und Angestellte ist Bestandteil des Haushaltsplanes und ist mit Satzungsqualität ausgestattet. Die Zahl der ausgewiesenen Stellen in allen städtischen Einrichtungen erhöht sich um 7,03 Stellen auf insgesamt 131,09 Stellen. Davon entfallen 72,36 Vollzeitstellen auf die Kindertagesstätten

5. Anträge

Stadtrat Lederer beantragt, einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € zur weiteren Förderung der Photovoltaik in den Haushaltsplan einzustellen. Der Antrag wurde per E-Mail am 19.04.2026 eingereicht.

Ein weiterer Antrag wurde per E-Mail am 12.04.2026 von Stadtrat Ludsteck eingereicht: Ein Betrag in Höhe von 50.000,00 € soll für den Erwerb mobiler Stellwände zum Hochwasserschutz in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Beschluss:

Den beiden gestellten Anträgen (in Höhe von insgesamt 100.000,00 €) wird stattgegeben.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 wird in geänderter Form erlassen. Der Haushalt umfasst folgendes Volumen:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben je	26.551.000,00 €
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben je	10.270.300,00 €

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

2. Beratung und Erlass des Finanzplans mit Investitionsprogramm bis 2029	1223
---	-------------

Die Pflicht zur Aufstellung einer fünfjährigen Finanzplanung ergibt sich aus Art. 70 GO und § 24 KommHV-Kameralistik. Der Planungszeitraum beginnt dabei immer mit dem dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahr. Der Finanzplan gibt eine umfassende Übersicht über die Finanzwirtschaft

der kommenden drei Jahre, hat aber keine bindende Wirkung. Er muss vom Stadtrat gesondert beschlossen werden (VV Nr. 2 zu § 24 KommHV).

1. Verwaltungshaushalt

Für die Finanzplanjahre 2027 bis 2029 wurde für alle Steuereinnahmen eine moderate Steigerung angenommen. Für die Gewerbesteuer wird mit jeweils 5,0 Mio. € ein durchschnittlicher Wert der letzten Jahre angesetzt. **Im Jahr 2027 erhält die Stadt voraussichtlich keine Schlüsselzuweisung.** Grund dafür sind die hohen Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2025. Die Schlüsselzuweisung orientiert sich immer an der Steuerkraft der Gemeinde von vor zwei Jahren und soll Einnahmeausfälle ausgleichen. In den Jahren 2028 und 2029 werden wieder Zuweisungen über 1,0 Mio. € erwartet.

Die Kreisumlage wird sich im Jahr 2027 deutlich erhöhen. Sind 2026 noch 6,74 Mio. € geplant, werden 2027 7,46 Mio. € zur Zahlung fällig. Grund dafür ist neben einem auf 50,0 % gestiegenen Hebesatz wieder die hohe Steuerkraft des Jahres 2025. In den folgenden Jahren wird die Kreisumlage bei einer durchschnittlichen Steuerkraft wieder auf 6,18 Mio. bzw. 6,64 Mio. € sinken. Eine nochmalige Erhöhung des Hebesatzes würde weitere Mehrausgaben von rd. 120.000,00 € je Prozentpunkt bedeuten.

Bei der Planung der Personalkosten wurde eine jährliche Steigerung von 5,0 % angenommen, um Stellenveränderungen, Höhergruppierungen etc. abzudecken. Im Jahr 2029 liegen die Personalausgaben dann bei voraussichtlich 10,64 Mio. €.

Aufgrund der ausbleibenden Schlüsselzuweisung und gleichzeitigen deutlich höheren Kreisumlage ergibt sich im **Verwaltungshaushalt 2027 ein Defizit von 791.500,00 €**. Dieses muss über eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Dadurch ist auch 2027 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 950.000,00 € nötig.

In den Jahren 2028 und 2029 wird sich die Situation mit einem Überschuss im Verwaltungshaushalt von 1,35 Mio. € und 670.000,00 € wieder stabilisieren. Im Jahr 2028 ist noch eine geringe Rücklagenentnahme über 180.000,00 € nötig, 2029 können dann wieder 1,99 Mio. € der Rücklage zugeführt werden.

2. Vermögenshaushalt

Eine genaue Übersicht über die einzelnen Investitionen im Planungszeitraum 2027 bis 2029 gibt das Investitionsprogramm ab Seite 239 des Haushaltsplans.

Die größten geplanten Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum sind die Beschaffung zweier Feuerwehrfahrzeuge, die Sanierung des Warmbades, die Sanierung der Keltenstraße sowie die Umsetzung des Glasfaserausbaus.

Für Grundstückskäufe sind in den Jahren 2027 bis 2029 je 1,00 Mio. € eingeplant. Weitere Kredite an die Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH sind nicht vorgesehen.

Im Jahr 2027 ist eine Rücklagenentnahme über 950.000,00 € nötig, 2028 eine Entnahme über 180.000,00 €, im 2029 können dann wieder 1,99 Mio. € der Rücklage zugeführt werden.

3. Schulden und Rücklagen

Die Rücklagenzuführung des Jahres 2029 gleicht die Entnahmen aus den Jahren 2027 und 2028 wieder aus, wodurch der Rücklagenstand zum Jahresende 2029 auf rd. 14,58 Mio. € steigen wird (ohne VIW GmbH).

Der Schuldenstand wird sich zum Jahresende 2029 durch Tilgungen und keiner weiteren Kreditaufnahme auf 354.000,00 € reduzieren.

Beschluss:

Der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Zeitraum von 2025 bis 2029 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

3. Vorlage der Jahresrechnung 2025 mit Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 1224

Die Jahresrechnung muss nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

1. Ergebnis

Die Haushaltsfinanzierung hat sich gegenüber dem Haushaltsplan 2024 folgendermaßen verändert:

Bezeichnung	Ansatz	Rechnungsergebnis	Über-/ Unterschreitung
Verwaltungshaushalt	24.637.700,00 €	28.129.048,51 €	+ 3.491.348,51 €
Vermögenshaushalt	11.898.000,00 €	9.772.731,51 €	- 2.125.268,49 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.992.800,00 €	5.875.163,52 €	+ 1.882.363,52 €
Entnahme Rücklage	2.536.200,00 €	194.139,10 €	- 2.342.060,90 €
Zuführung Rücklage	0,00 €	648.013,72 €	+ 648.013,72 €

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt verbesserte sich um 1.882.363,52 € im Vergleich zum geplanten Ansatz. Nach Verrechnung der Rücklagenentnahme und -zuführung ergibt sich eine tatsächliche Zuführung zur Rücklage in Höhe von 453.874,62 €.

2. Genehmigung von Mehrausgaben:

Die folgenden überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben müssen gemäß Art. 66 Abs. 1 GO i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) der Geschäftsordnung vom Stadtrat nachträglich genehmigt werden (überplanmäßige Ausgaben über 7.500,00 €, außerplanmäßige Ausgaben über 2.500,00 €):

2.1 Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für die kein Haushaltsansatz vorhanden war.

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Über- schrei- tung
880.001.5000*	Landratsamt Außenstelle, Gebäude- unterhalt	0,00	7.964,99	-7.964,99
816.003.6410*	BHKW Kläranlage, Umsatzsteuer an Finanzamt	0,00	5.590,21	-5.590,21
840.6420*	Marktstadl, Umsatzsteuer an Liefe- ranten	0,00	4.619,86	-4.619,86
799.6610*	Tourismus, Mitgliedsbeiträge	0,00	4.297,52	-4.297,52

Die einzelnen Mehrausgaben wurden anhand einer Präsentation erläutert.

2.2 Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, bei denen der Haushaltsansatz überschritten wurde.

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Über- schrei- tung
580.6791*	Grünanlagen, Innere Verrechnung	408.000,00	505.868,00	-97.868,00
630.6791*	Straßenunterhalt, Innere Verrech- nung	56.000,00	92.488,00	-36.488,00
675.6791*	Straßenreinigung, Innere Verrech- nung	88.000,00	119.284,00	-31.284,00
791.7160*	ÖPNV, Zahlungen an INVG/Zu- schuss Schülerkarten	70.000,00	99.739,11	-29.739,11
700.5700*	Kläranlage, Energiekosten	100.000,00	129.569,88	-29.569,88
690.6791*	Wasserläufe, Innere Verrechnung	16.000,00	38.617,00	-22.617,00
550.7000*	Unterhaltszuschüsse Sportvereine/ Citybus	50.000,00	67.041,28	-17.041,28
464.001.6382*	Kita Spatzennest, Mittagessen	45.000,00	60.232,03	-15.232,03
215.6720*	Agnes-Bernauer-Halle, 1/3 Beteili- gung Stadt an laufenden Kosten	25.000,00	39.549,70	-14.549,70
110.6380*	Kommunale Verkehrsüberwachung	75.000,00	88.997,81	-13.997,81
730.6791*	Märkte, Innere Verrechnung	34.000,00	45.397,00	-11.397,00
211.001.6300*	Ganztagsschule, Mittagessen	37.000,00	46.472,73	-9.472,73
460.5700*	Jugendtreff, Strom und Heizung	5.000,00	13.142,33	-8.142,33
560.004.9400*	Donaupark, Baumaßnahmen	250.000,00	306.635,81	-56.635,81
630.050.9510*	Gewerbegebiet Vohburg Ost II, Ar- chitektenkosten	25.000,00	69.914,88	-44.914,88

Die einzelnen Mehrausgaben wurden anhand einer Präsentation erläutert.

3. Rücklagen und Schulden

Der Rücklagenstand steigt zum 31.12.2025 auf 15.644.013,72 €. Die Forderungen an die VIW GmbH erhöhen sich auf 6.967.800,00 €. Die Stammkapitaleinlage bleibt bei 225.000,00 €. Das unbebaute Grundvermögen steigt auf 42.939.338,66 €.

Der Stand der Schulden sinkt zum 31.12.2025 auf 1.260.216,58 €.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2025 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt.

Die folgenden außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar und werden nachträglich genehmigt:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
880.001.5000*	Landratsamt Außenstelle, Gebäudeunterhalt	0,00	7.964,99	-7.964,99
816.003.6410*	BHKW Kläranlage, Umsatzsteuer an Finanzamt	0,00	5.590,21	-5.590,21
840.6420*	Marktstadl, Umsatzsteuer an Lieferanten	0,00	4.619,86	-4.619,86
799.6610*	Tourismus, Mitgliedsbeiträge	0,00	4.297,52	-4.297,52

Die außermäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Höhe von 22.472,58 € wurden durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 900.0810 „Einnahmen Kommunale Verkehrsüberwachung“ in Höhe von 22.518,40 € gedeckt.

Die folgenden überplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar und werden nachträglich genehmigt:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
580.6791*	Grünanlagen, Innere Verrechnung	408.000,00	505.868,00	-97.868,00
630.6791*	Straßenunterhalt, Innere Verrechnung	56.000,00	92.488,00	-36.488,00
675.6791*	Straßenreinigung, Innere Verrechnung	88.000,00	119.284,00	-31.284,00
791.7160*	ÖPNV, Zahlungen an INVG/Zuschuss Schülerkarten	70.000,00	99.739,11	-29.739,11
700.5700*	Kläranlage, Energiekosten	100.000,00	129.569,88	-29.569,88
690.6791*	Wasserläufe, Innere Verrechnung	16.000,00	38.617,00	-22.617,00
550.7000*	Unterhaltszuschüsse Sportvereine/Citybus	50.000,00	67.041,28	-17.041,28
464.001.6382*	Kita Spatzennest, Mittagessen	45.000,00	60.232,03	-15.232,03
215.6720*	Agnes-Bernauer-Halle, 1/3 Beteiligung Stadt an laufenden Kosten	25.000,00	39.549,70	-14.549,70
110.6380*	Kommunale Verkehrsüberwachung	75.000,00	88.997,81	-13.997,81
730.6791*	Märkte, Innere Verrechnung	34.000,00	45.397,00	-11.397,00
211.001.6300*	Ganztagsschule, Mittagessen	37.000,00	46.472,73	-9.472,73
460.5700*	Jugendtreff, Strom und Heizung	5.000,00	13.142,33	-8.142,33

560.004.9400*	Donaupark, Baumaßnahmen	250.000,00	306.635,81	-56.635,81
630.050.9510*	Gewerbegebiet Vohburg Ost II, Architektenkosten	25.000,00	69.914,88	-44.914,88

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 438.949,56 € war durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 900.0030 „Gewerbesteuer“ i. H. v. 317.862,21 € sowie durch Ausgabeneinsparungen bei Haushaltsstelle 700.01.9500 „Tiefbau Kanäle“ i. H. v. 130.724,37 € gewährleistet.

Die Jahresrechnung 2025 wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

4. Beschaffung von Streusalz 1225

Das Salzlager des Bauhofs wurde zuletzt vor drei Jahren aufgefüllt und muss nun wieder befüllt werden. Da der Bezug des Salzes im Sommer günstiger ist, wurden vom Bauhofleiter drei Angebote eingeholt für eine Lieferung im Mai/Juni eingeholt.

Das günstigste Angebot gab das Lagerhaus Ernst Müller aus Vohburg ab. Für 250 Tonnen Salz beträgt der Angebotspreis 23.651,25 € brutto.

Die Höhe eines etwaigen noch hinzukommenden Energiezuschlags steht derzeit noch nicht fest.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat vergibt den Auftrag für die Lieferung von 250 Tonnen Streusalz an das Lagerhaus Ernst Müller, Vohburg zum Angebotspreis von 23.651,25 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne Stadtrat Müller, persönlich beteiligt.

5. Geländeabsenkung Burgberg

5.1 Mengenmehrung Flüssigboden 1226

Sachverhalt:

Am 07.04.2026 starteten die Sanierungsarbeiten am Burgberg an den abgesenkten Parkplätzen, der Stützmauer und die Gewölbekeller Sicherungsmaßnahmen.

Begonnen wurde mit dem Aushub und der geplanten Nachverdichtung unter den Parkplätzen.

Leider mussten wir feststellen, dass nicht wie angenommen das Gewölbe eingebrochen und mit Erde verfüllt wurde, sondern die Auffüllung mit Bauschutt einer Straßenbaustelle stattfand. Planmäßig sollte das Erdreich entsorgt und mit Grubenkies neu aufgefüllt werden, damit dies ordnungsgemäß verdichtet werden kann.

Das vorgefundene Aushubmaterial ist ein Gemenge aus Erde, Bauschutt, Kunststoffresten, organischen Stoffen und Resten der Kunstharzinjektion, die sich durch die Hohlräume in der Bauschuttauuffüllung außerplanmäßig in den Aushubbereich verteilt hat.

Diese Bauschuttauuffüllung konnte auch durch unsere gründlichen Vorarbeiten nicht festgestellt werden. Diese Sachlage verursachte sehr große Probleme bei der Standsicherheit und bei den weiteren geplanten Arbeitsschritten wodurch Anpassungen und daraus auch Mehrkosten entstehen werden.

Zudem wurde ein zur Hälfte abgebrochene Kreuz-Gewölbekeller aufgefunden und nicht wie angenommen ein teilabgebrochenes Tonnengewölbe.

Dieses Gewölbe ist im Sinne des Denkmalschutzgesetzes von Bedeutung und bedingt weitere Auflagen.

- Freilegen des Scheitels des Gewölbes, dadurch mehr, und tieferer Aushub als geplant
- dadurch konnte festgestellt werden, dass die noch nicht abgebrochene Hälfte des Gewölbes hohl liegt und eine standsichere Lösung gefunden werden muss.
- Der noch im Gewölbekeller verbleibende Bauschutt kann nicht entnommen werden, weil dadurch die Standsicherheit der Baugrube nicht mehr gewährleistet werden kann. Zudem würde sich die zu entsorgende Aushubmenge extrem erhöhen.
- Eine geplante lagenweise Verdichtung des neu einzubringenden Grubenkies ist nicht möglich, weil die Wände durch die Bauschuttauuffüllung instabil sind und bei einem Rüttelversuch aus dieser schon Steine und Material gerieselst sind.
- In die Gewölbereste ist eine Einbringung von Grubenkies unmöglich.
- Eine Auffüllung mit Flüssigbeton wird von der Denkmalschutzbehörde nicht genehmigt.
- Wie für das Auffüllen des schon ausgeschriebenen Kellerabgangs des Tonnengewölbes ist nur eine Verfüllung mit Flüssigboden zulässig.

Die bestehende Position „Flüssigboden“ ist im LV mit einem Bruttopreis von 297,50€ pro m³ angegeben.

Bei einer benötigten Menge von 72m³ ergeben sich Bruttokosten von 21.420,00 €.

Aufgrund der Dringlichkeit und der Gefahr des Einsturzes der Baugrube mit unkontrollierbaren Folgen für die Stützmauer und dem Hang wurden diese Auffüllung mit Flüssigboden nach Rücksprache des Statikers schon ausgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt die Mengenmehrung der LV-Position „Flüssigboden“ zum Bruttopreis von 21.420,00 € zu genehmigen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Mengenmehrung der LV-Position „Flüssigboden“ zum Bruttopreis von 21.420,00 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Sachverhalt:

Am 07.04.2026 starteten die Sanierungsarbeiten am Burgberg an den abgesenkten Parkplätzen, Stützmauer und die Gewölbekeller Sicherungsmaßnahmen.

Begonnen wurde mit dem Aushub und der geplanten Nachverdichtung unter den Parkplätzen. Leider musste festgestellt werden, dass nicht wie angenommen das Gewölbe eingebrochen und mit Erde verfüllt wurde, sondern die Auffüllung mit Bauschutt einer Straßenbaustelle stattfand. Planmäßig sollte das Erdreich entsorgt und mit Grubenkies neu aufgefüllt werden, damit dies ordnungsgemäß verdichtet werden kann.

Das vorgefundene Aushubmaterial ist ein Gemenge aus Erde, Bauschutt, Kunststoffresten, organischen Stoffen und Resten der Kunstharzinjektion, die sich durch die Hohlräume in der Bauschuttauffüllung außerplanmäßig in den Aushubbereich verteilt hat.

Dieses Aushubmaterial kann nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden.

Vor der Entsorgung muss das Aushubmaterial gesiebt, von Hand gereinigt und in verschiedene Entsorgungsklassen geteilt werden. Die Fa. Stowasser als ausführender Baumeister erstellte uns für die 283 m³ zu entsorgendem Aushub ein Nachtragsangebot zum Brutto Angebotspreis von 68.397,99 €.

Diese Bauschuttauffüllung konnte auch durch unsere gründlichen Vorarbeiten nicht festgestellt werden. Diese Sachlage verursachte sehr große Probleme bei der Standsicherheit und bei den weiteren geplanten Arbeitsschritten wodurch Anpassungen und daraus auch Mehrkosten entstehen werden.

Zudem wurde ein zur Hälfte abgebrochene Kreuz-Gewölbekeller aufgefunden und nicht wie angenommen ein teilabgebrochenes Tonnengewölbe.

Dieses Gewölbe ist im Sinne des Denkmalschutzgesetzes von Bedeutung und bedingt weitere Auflagen.

Die Verwaltung empfiehlt das Nachtragsangebot der Fa. Stowasser zur Entsorgung des Aushubmaterials zum Brutto Angebotspreis von 68.397,99 € zu genehmigen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das Nachtragsangebot der Fa. Stowasser zur Entsorgung des Aushubmaterials zum Bruttoangebotspreis von 68.397,99 € und beauftragt die Verwaltung den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen an der Irschinger Ach wurde mit der Entsorgung des PFAS-belasteten Sedimentschlamms das Unternehmen BLUES Bay. Logistik Umwelt & Entsorgung Systeme GmbH, München, beauftragt.

Die erste Entsorgung wurde im Februar durchgeführt. Die Kosten hierfür lagen bei 22.528,00 € brutto für 142 t, anstatt der vorab angesetzten 28.656,39 € brutto.

Da im letzten Zuge der Unterhaltungsmaßnahme der Irschinger Ach erneut ca. 150 t Schlamm entnommen wurden, wurde ein weiteres Angebot von der Firma BLUES angefordert.

Aufgrund zusätzlicher Positionen wie beispielsweise die Entsorgung der ausgelegten Folie, den Abbau der Baustelle inklusive Rückbau der Kiesschicht (zum Schutz des Grünstreifens) etc. beträgt der Bruttoangebotspreis des Unternehmens 41.104,88 €.

Somit steigen die Gesamtkosten für die Entsorgungsmaßnahme auf 64.000,00 €.

Die angefallenen Mehrkosten, die aufgrund der PFAS-Belastung aufgekommen sind, werden nach Abschluss der Maßnahme zusammengestellt, zur Prüfung bei der Bundeswehr vorgelegt und als Schadensersatzanspruch geltend gemacht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die weitere Beauftragung des Entsorgungsunternehmens BLUES zu den zusätzlichen Kosten in Höhe von 41.104,88 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

7. Agnes-Bernauer-Halle, Erneuerung Zentraleinrichtung der Sprachalarmierungsanlage	1229
--	-------------

Sachverhalt:

In der im Jahr 2010 eröffneten Agnes-Bernauer-Halle ist eine Sprachalarmierungsanlage verbaut. Diese Anlage hat mehrere Aufgaben und Funktionen:

Im Alarmfall wird über die Lautsprecher der Anlage der Alarmton und die Evakuierungsdurchsage übertragen. Dies wird baurechtlich aus dem Brandschutzkonzept gefordert. Die Anlage ist mit der Brandmeldeanlage verbunden und ergibt eine Einheit. Ein täglicher Selbsttest und eine Funktionsprüfung erfolgen automatisch, um eine fortwährende Alarmierung zu gewährleisten. Auch Durchsagen können erfolgen, sowie Audiotexten (z.B. Musik für den Sport oder Texte für Prüfungen) wiedergegeben werden.

Aktuell liegen drei Ausfälle bzw. Störungen vor:

1. Fehler beim automatischen Selbsttest, sodass der Prüftön zum Dauerton wird. Aufgrund der brandschutzrechtlichen Anforderung kann diese Funktion nicht abgeschaltet werden.
2. Einer von fünf Verstärkern ist defekt und bereits ausgebaut. Die Verstärker sind für vier Lautsprechergruppen notwendig, um diese ansteuern zu können.
3. Eine defekte Platine verhindert zusätzlich die Nutzung der Lautsprecher

Leider gibt es aufgrund des Alters der Anlage keine Ersatzteile und Ersatz-Baugruppen mehr. Demzufolge muss die Anlage komplett erneuert werden, um die Alarmierung der Nutzer zu gewährleisten. Die Nutzung als Versammlungsstätte kann nur bei einer vollumfänglich funktionierenden Alarmierungsanlage, verbunden mit der Brandmeldeanlage gewährleistet werden.

Als vorteilhaft für die weitere Nutzung stellt sich Anpassung der im Jahr 2010 geplanten 3-fach auf tatsächlich 2-fach genutzte Halle dar. Die Lautsprecher werden entsprechend geschaltet, dass die Nachhalltechnik reduziert wird. Auch eine Umstellung von analog auf digital kann erfolgen, so

dass die Nutzung komfortabler und moderner wird. Die Hallen-Bedientableaus werden mit einer modernen Bluetooth Schnittstelle ausgestattet, das auch einen geringeren Stromverbrauch und Wärmeentwicklung der Baugruppen mit sich bringt.

Für die Erneuerung wurden drei Firmen angefragt. Die Fa. GMK GmbH aus Ingolstadt gab ein Angebot für die Erneuerung der Anlage zum Angebotspreis von brutto 25.935,69 € ab. Die anderen Firmen gaben keine Angebote ab.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Erneuerung der Sprachalarmierungsanlage an die Fa. GMK GmbH aus Ingolstadt zum Bruttoangebotspreis von 25.935,69 € zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der Sprachalarmierungsanlage in der Angens-Bernauer-Halle an die Fa. GMK GmbH aus Ingolstadt zum Bruttoangebotspreis von 25.935,69 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

8. Auftragsvergabe Wartung und Pflege für den Geschichtsweg Vohburg, Museum und AR-Applikationen	1230
---	-------------

Der Stadtrat hat einen Geschichtsweg in Auftrag gegeben. Dieser wurde nunmehr, mit einiger Verzögerung, fertiggestellt. Um in den Betrieb zu gehen ist es notwendig einen Wartungsvertrag diesbezüglich abzuschließen um die Technik am Laufen zu halten. Weiterhin müssen auch die Hard-und Software im Museum regelmäßig gewartet werden um diese funktional zu halten.

Bei der Fa. KlaerMedia, die bei der Entwicklung des Geschichtsweg involviert war, wurde deshalb ein Angebot für die Wartung für die kommenden 3 Jahre eingeholt. Weiterhin war die Firma auch bei App-Entwicklung für das Museum dabei.

Der Umfang des Vertrages umfasst auch die zur Verfügung Stellung der Apps über den Apple Store und den Google Play Store, inkl. Updates und Security Patches und OS-Kompatibilitäts-pflege, ebenso eine Remote Wartung via Internet (inkl. 5 Werktage).

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 7.973,00 € brutto.

Die Verwaltung wird beauftragt, in den nächsten Monaten, eine Übersicht der Anzahl der Nutzer bzw. Zugriffe auf die App „Deutsche Donau“ zu erstellen.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg schließt den Wartungsvertrag mit der Firma KlaerMedia gem. Angebot vom 27.03.2026 zum Preis von 23.919,00 € für die kommenden 3 Jahre ab.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Die Firma Ruhfass beantragt bei der Stadt Vohburg den Kauf eines Flurstücks 694/31 der Gemarkung Vohburg, um auf diesem und einem Teilbereich des eigenen Flurstücks 694/20 eine Waschanlage zu errichten. Hierfür wird eine Bebauungsplanänderung des rechtsverbindlichen BP 11 ‚Vohburg Ost‘ erforderlich. Eine Flächennutzungsplanänderung ist nicht notwendig.

Als Anlage beigefügt sind die Pläne, die zur Billigung und Auslegung erforderlich sind.

Mit der Planung beauftragt wird das Büro WipflerPlan aus Pfaffenhofen.

Alle mit der Planung in Verbindung stehenden Kosten und Aufwendungen werden durch die Firma Ruhfass getragen. Eine Vereinbarung dazu ist mit dem Antragsteller geschlossen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt der 13. Änderung des Bebauungsplans 11 ‚Vohburg Ost‘ zu.
2. Der Stadtrat der Stadt Vohburg billigt den vorgelegten Entwurf und beschließt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

**Abwägungs- und Beschlussvorlage
für die Sitzung des Stadtrats am 21.04.2026****Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Abwägungs- und Billigungsbeschluss**

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Landrastamt Pfaffenhofen – Tief- und Straßenbau (Schreiben vom 04.03.2026)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Verkehrswesen (Schreiben vom 16.03.2026)
- Bayernwerk (Schreiben vom 07.04.2026)
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Schreiben vom 27.03.2026)
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (Schreiben vom 09.03.2026)
- Gemeinde Münchsmünster (Schreiben vom 07.04.2026)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 02.04.2026)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 09.03.2026)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 03.03.2026)
- Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 04.03.2026)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 03.03.2026)
- Stadt Geisenfeld (Schreiben vom 04.03.2026)

- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 01.04.2026)

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landrastamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 24.03.2026)
- Landrastamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 03.03.2026)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 11.03.2026)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 09.03.2026)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 16.03.2026)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 27.03.2026)
- Landrastamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 02.04.2026)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 09.04.2026)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. Landrastamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 24.03.2026)

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg ändert den bestehenden Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg – Ost“, um einem benachbarten, ansässigen Betrieb eine Erweiterung seines Firmengeländes auf ca. 2.500 m² zu ermöglichen. Die Erweiterung folgt in einen üppigen Baumbestand hinein. Die Planung wird zu einem Regelverfahren. Dies und die Ergänzung der Nutzungsschablone wird begrüßt. Die Planung wird den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Es wird dazu Folgendes angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Es wird empfohlen, zukünftig neben einem zukunftsweisenden Gewerbeflächenkonzept auch ein Naherholungs- und Freiflächenkonzept zu entwickeln.

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 01.04.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die „geringfügige Nachverdichtungsfläche“ befindet sich genau an einer Engstelle des Grünzuges. Die bestehende Naherholungs- und Freizeitfläche wird durch die konkurrierenden Erweiterungen des Gewerbegebietes deutlich eingeengt. Eine derartige Ausbuchtung sollte grundsätzlich vermieden und die Grünstrukturen als Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen in ihrem Bestand erhalten und als erforderliche Trennung zwischen Gewerbe und Wohnen unbedingt entwickelt werden. Um den Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Vohburg zu decken, wird empfohlen, ein zukunftsweisendes Gewerbeflächenkonzept zu entwickeln. Gleichzeitig wird angeregt, auch ein Naherholungs- und Freiflächenkonzept zu entwickeln. Beide Konzepte sollten langfristig tragfähig sein.

2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 01.04.2025 zur Baukultur zur Kenntnis. Bezüglich der Gebäudelänge kann die Abwägung nachvollzogen werden. Die Anregungen zu den Dachaufbauten, zu den Werbeanlagen und zur Gebäudehöhe werden aufrechterhalten. Daher wird auf die Stellungnahme der Fachstelle hierzu vom 11.10.2022 verwiesen.

3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 01.04.2025 zu den Geländeschnitten wird zur Kenntnis genommen. Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Stadtverwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw.

Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen. Die Anregungen der Fachstelle werden daher aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 11.10.2022 wird verwiesen.

4. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 01.04.2025 zur Kenntnis. Die weiterhin vorhandenen Teile des Wäldchens sind daher in die Festsetzungen der gegenständlichen Bebauungsplanänderung unbedingt mit einzubeziehen, um diese besonderen Strukturen zu erhalten. Die Anregungen der Fachstelle dazu werden daher aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 11.10.2022 wird verwiesen.

5. Ein Vorhaben ist planungsrechtlich nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 01.04.2025 zur Erschließung wird zur Kenntnis genommen. Die geplante GE-Erweiterung besitzt derzeit keine rechtlich gesicherte Erschließung. Die Flächen sind auch derzeit nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche angebunden. Dabei ist die Erschließung für sämtliche Grundstücke sicherzustellen. Es wird daher angeregt, im Bebauungsplan mindestens die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB bis an die öffentliche Straße festzusetzen. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bis zu öffentlichem Grund muss für alle, auch für im hinteren Gebietsteil liegende Grundstücke – insbesondere bei einer möglichen Grundstücksteilung – gesichert sein.

6. Im Umgriff befinden sich Risikogebiete im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG. Zur Vermeidung von Mängeln aufgrund fehlender Einstellung in die Abwägung (vgl. z. B. § 2 Abs. 3 BauGB) sollte der Sachverhalt in der Begründung aufgegriffen und erläutert werden.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 01.04.2025 zu den Risikogebieten zur Kenntnis. Der Umgriff befindet sich in einem Risikogebiet nach 78b Abs. 1 Satz 1 WHG und wird bei einem Extremhochwasser überschwemmt (HQextrem). Diese sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB in der Planung redaktionell graphisch noch aufzugreifen. Bisher sind die HQ100- Flächen dargestellt.

Unter Kapitel 8. Hochwasserschutz werden Ausführungen zu der Problematik getroffen. Aus Sicht der Fachstelle ist dies jedoch auf Ebene der Bebauungsplanung noch nicht ausreichend. Es wird daher angeregt, dass sich die Stadt Vohburg damit auseinandersetzt, wie mit dem Hochwasserrisiko hier umgegangen wird (z. B. Standort, Maßnahmen wie z. B. Festsetzungen von Höhe des Fußbodens, o. ä.) und warum z. B. die Verortung der gewerblichen Entwicklung an genau dieser Stelle dem Risiko durch Schäden von Gebäuden und ggf. auch von Leben und Gesundheit vorgezogen wird. Dieser Sachverhalt sollte in der Begründung ausreichend aufgegriffen und erläutert werden. Dabei könnten ggf. auch Auszüge z. B. aus dem Gutachten (Hydraulischer Nachweis) herangezogen werden.

7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 01.04.2025 zum Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen dazu werden aufrechterhalten. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 11.10.2022 verwiesen.

Redaktionelle Anregungen:

Festsetzungen

- Unter Punkt 6 Immissionsschutz der Festsetzungen (2.) wird angeregt, die derzeit als rote Punkte festgesetzten Abgrenzungen von Teilflächen für Emissionskontingente mit einer schmalen Linie zu verbinden.

Verfahren

- Es wird angeregt zu prüfen, ob es sich bei der randlich noch vorhandenen, dichten Grünstruktur um Wald nach Waldgesetz handelt. Im Verfahren sollte z. B. dazu das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) gehört werden.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1:

Die Einschätzung der Behörde kann nicht nachvollzogen werden.

Mit der vorliegenden Planung können, ohne großen Aufwand für Erschließungsmaßnahmen, äußerst flächensparend die baurechtlichen Grundlagen für den Erweiterungsbedarf für zwei, an diesem Standort bereits ansässige Betriebe geschaffen werden.

Bestehende Nutzungen von Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sind nicht betroffen.

Die festgesetzten Grünflächen in diesem Bereich werden geringfügig reduziert.

Die Planung dient dem Erhalt und der Verbesserung der Standortvoraussetzungen bestehender, leistungsfähiger, mittelständischer Unternehmen und damit dem Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen.

Die Belange für Natur- und Erholungsflächen werden daher in der Abwägung, aufgrund nicht darstellbarer, ähnlich günstiger Alternativstandorte zurückgestellt.

Zu 2:

Der Hinweis wird erneut zur Kenntnis genommen.

Auf die Abwägung vom 01.04.2025 wird verwiesen.

Die Festsetzungen zur Baugestaltung und Werbeanlagen werden in dieser, kaum einsehbaren, nicht nach außen wirkenden Lage für ausreichend erachtet.

Zu 3:

Aufgrund der ebenen Topographie und der gegebenen Zwangspunkte durch die unmittelbare Anbindung an die bestehende Betriebsfläche wird weiterhin auf die Ausarbeitung von Geländeschnitten verzichtet.

Zu 4:

Wie bereits in der Abwägung vom 01.04.2025 dargelegt sind die angrenzenden Flächen im rechtskräftigen BP „Vohburg-Ost“ bereits als Grünflächen enthalten und können der Eingrünung des vorliegenden Planungsgebietes dienen.

Zu 5:

Die Flächen im vorliegenden Planungsgebiet werden ausschließlich für der Erweiterung der unmittelbar angrenzenden Betriebe entwickelt und sind über die bestehenden Anbindungen erschlossen. Dienstbarkeiten werden daher nicht für notwendig erachtet.

Zu 6:

Die graphischen Hinweise auf das Risikogebiet HQ_{extrem} werden redaktionell ergänzt.

Ebenso werden in der Begründung die Ausführungen zum Standort (s. auch Pkt. 1) ergänzt.

Zu 7:

Auch dieser Hinweis wird erneut zur Kenntnis genommen und weiter auf die Abwägung vom 01.04.2025 verwiesen.

Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu. Die Planung ist redaktionell in Bezug auf Hinweise zum Risikogebiet HQ_{extrem} zu ergänzen.

2. Landrastamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 03.03.2026)

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2022.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme mit dem Hinweis zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse an der Gewerbestraße wird erneut zur Kenntnis genommen.

3. Landrastamt Pfaffenhofen – Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 11.10.2022)

Stellungnahme:

Aus der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg-Ost“ 11. Änderung vom 10.10.2022 (1. Verfahren) ist folgender Sachverhalt bekannt:

Die Stadt Vohburg beabsichtigt die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg Ost“. Das Gewerbegebiet südlich der Gewerbestraße soll nach Süden erweitert werden. Geltungsbereich o.g. Vorhabens ist eine Teilfläche der Flurnummer 718/5, Gemarkung Vohburg, und wird als Gewerbegebiet (GE gemäß § 8 BauNVO) ausgewiesen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg-Ost“ ist die Fläche als Grünfläche festgesetzt. Das Änderungsgebiet liegt im östlichen Teil des Geltungsbereichs des BP „Vohburg-Ost“, südlich der bestehenden Betriebsflächen an der Gewerbestraße. Die Erschließung erfolgt über die beiden bestehenden Betriebsflächen deren Erweiterung die Änderungsplanung dient. TF1 über Flurnummer 694/13 und 718/9 und TF2 über Flurnummer 718/11 und 718/10. Die Fläche ist gerodet und das Gelände vollkommen eben.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan südlich der Gewerbestraße festgesetzten Betriebsflächen wurden bereits im Zuge der 9. Änderung des Bebauungsplans erweitert. Ursprünglich war die Erweiterung nur für die dort bereits ansässigen Betriebe vorgesehen. Der östliche Teil (Fl.Nr. 718/10 und 718/11) konnte jedoch über die Wendeanlage der Gewerbestraße von Osten separat erschlossen werden und wurde als eigenständige Betriebsfläche entwickelt. Diese Fläche wurde von der Stadt einer aufstrebenden, ortsansässigen Hoch- und Gerüstbaufirma zur Verfügung gestellt. Die Betriebsstätte wurde 2014 fertiggestellt. Die Zahl der Mitarbeiter hat sich von damals ca. 30 Mitarbeitern bis heute verdoppelt. Nun besteht dringender Bedarf an einem weiteren Verwaltungsgebäude sowie einer Lagerhalle für Baustoffe. In diesem Zuge kann auch dem westlich angrenzenden Spenglerbetrieb eine kleine Fläche (TF 1) zur Erweiterung zur Verfügung gestellt werden.

Etwa 50 m südlich beginnt eine Wohnbebauung, die laut 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist. Zwischen Planungsgebiet und dem Wohngebiet verläuft ein etwa 3,5 m hoher Wall.

Die C. Hentschel Consult Ing.-GmbH wurde, wie bereits auch zur 9. Änderung erfolgt, mit der Ausarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt. O.g. Gutachten mit der Projektnummer 469-2022 / Bericht V06 vom 29.08.2022 wurde vorgelegt. Es soll durch das Gutachten ein Emissionskontingent im Bebauungsplan festgesetzt werden. Zusammenfassend kann gesagt werden:

Die Festlegung des Geräuschkontingents erfolgt gemäß DIN 45691:2006-12 und wird in Form eines Emissionskontingents (LEK in dB(A)/m²) angegeben. Das in Kapitel 4.3 ermittelte Emissionskontingent wurde auf Grund der gewerblichen Vorbelastung so ausgelegt, dass der Immissionsrichtwert der TA-Lärm:1998 im nächsten Wohngebiet um 10 dB(A) unterschritten wird. Der Immissionsbeitrag liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereichs im Sinne der TA-Lärm, Abschnitt 2.2 und ist vernachlässigbar.

Somit ist auch eine Erweiterung der Gewerbeflächen möglich.

Auf der TF 2 möchte sich Fa. Daum, welche auf den nördlich angrenzenden Grundstücken Fl.Nr. 718/10 und 718/11 ansässig ist, erweitern. Die Testberechnung in Kapitel 6 zeigt, dass das Emissionskontingent ausreichend bemessen ist. Lärmintensiver Betriebsverkehr (Gabelstapler, Verladetätigkeiten) müssen durch die geplante Lagerhalle selbst Richtung Wohngebiet im Süden abgeschirmt werden.

Laut Kapitel 5 Immissionsschutz der Begründung und Kapitel 1 Aufgabenstellung des Gutachtens stellt die Einhaltung des im Gutachten festgeschriebenen Emissionskontingents sicher, dass in der Umgebung des Bebauungsplans der Immissionsrichtwert für Emissionen aus Gewerbebetrieben eingehalten wird. Betriebe, die sich in diesem Gebiet erweitern wollen, müssen den Nachweis erbringen, dass das zulässige Emissionskontingent von ihrem Betrieb, einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, eingehalten wird.

Das Gutachten ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Folgende Festsetzungen wurden vom Gutachter vorgeschlagen und von der Stadt in der Planzeichnung übernommen:

- Auf dem Planungsgebiet sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Gesamtemissionen die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691:2006-12 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Fläche / m ²	Emissionskontingent / dB(A)/m ²	
		LEK,tags	LEK,nachts
TF 1	647	60	45
TF 2	1800	58	43

- Die Prüfung der Einhaltung hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 im südlichen Wohngebiet zu erfolgen.

- Im Gewerbegebiet ist zu prüfen, dass der Immissionsrichtwert für ein Gewerbegebiet an den benachbarten, betriebsfremden Aufenthaltsräumen in Summe mit der Vorbelastung eingehalten wird, bzw. der Immissionsbeitrag irrelevant ist.

Folgende Hinweise werden vom Gutachter genannt und von der Stadt in der Planzeichnung übernommen:

- Die in der Festsetzung genannten Normen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Stadt Vohburg eingesehen werden.

- Bei Antrag auf Genehmigung bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben ist von jedem anzusiedelnden Betrieb nachzuweisen, dass die von dem Emissionskontingent verursachten und gemäß DIN 45691:2006-12 berechneten Immissionspegel eingehalten werden.

- Als Bezugsfläche für das Emissionskontingent ist die Grundstücksfläche nach § 23 BauNVO heranzuziehen. –

- Die Berechnung und Beurteilung des Vorhabens hat gemäß TA-Lärm und Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erfolgen.

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen sind nach TA-Lärm der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen.

Folgende Hinweise werden zusätzlich vom Gutachter genannt und sind von der Stadt nicht in der Planzeichnung übernommen worden:

- Sind einer Anlage mehrere Teilflächen zugeordnet, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d. h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA-Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Die Festsetzungen und Hinweise des Gutachtens sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Die nicht übernommenen Hinweise beruhen auf den Bestimmungen der DIN 45691:2006-12.

Ein 2. Verfahrensschritt findet nicht statt.

Entsprechend dem Hinweis ist bei Antrag auf Genehmigung bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben von jedem anzusiedelnden Betrieb nachzuweisen, dass die von dem Emissionskontingent verursachten und gemäß DIN 45691:2006-12 berechneten Immissionspegel eingehalten werden.

In den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren wird seitens der Immissionsschutz-Technik zudem gefordert, dass durch eine § 29b BImSchG-Messstelle nachzuweisen ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Beurteilungs- und Spitzenpegel) innerhalb des Gewerbegebiets an den nächstgelegenen schutzwürdigen Räumen nach DIN 4109 eingehalten werden.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 – 4 CN 7.16 – muss es in einem rein intern gegliederten Baugebiet einen Teilbereich ohne Emissionsbeschränkung geben. Sofern alle Teilflächen mit einem einschränkenden Emissionskontingent belegt sind, besteht laut o. g. Urteil die Möglichkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung, d. h. auf den Verweis auf nicht eingeschränkte Gewerbeflächen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Eine diesbezügliche Aussage seitens der Stadt Vohburg ist erforderlich.

Auf das entsprechende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird in Kapitel 7 Zusammenfassung der o.g. schalltechnischen Untersuchung auf S. 16 verwiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg Ost“, wenn o. g. Anforderungen der Immissionsschutz-Technik in den jeweiligen baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Um Vorlage des Satzungsbuchauszugs der Stadt Vohburg zur Abwägung wird gebeten.

Mit der E-Mail vom 03.03.2026 hat die Stadt Vohburg die Träger öffentlicher Belange für das 2. Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 11 „Vohburg-Ost“ beteiligt. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Zum 1. Verfahren haben sich keine Änderungen ergeben. Die Stadt Vohburg beabsichtigt das Gewerbegebiet südlich der Gewerbestraße nach Süden zu erweitern. Die Erweiterungsfläche, gegliedert in TF1 und TF2 mit einer Fläche von ca. 2.450 m² ist eine Teilfläche des Flurstücks 718/5, Gemarkung Vohburg. Für die Teilflächen wurden durch die schalltechnische Untersuchung von CHC (Projektnummer 469-2022/Bericht V06) vom 29.08.2022 im 1. Verfahren Emissionskontingente festgesetzt. Hierbei wurden die südlichen Wohngebäude als WA betrachtet. Die vom Gutachter vorgeschlagene Festsetzungen bzw. Hinweise wurden fast vollständig übernommen.

Die vom Gutachter genannten Hinweise wurden nicht alle von der Stadt in der Planzeichnung übernommen. Die nicht übernommenen Hinweise beruhen auf den Bestimmungen der DIN 45691:2006-12.

Nach Änderung des BauGB liegt die Rechtsgrundlage für die Kontingentierung im § 9 BauGB. Nach aktueller Rechtsauffassung besteht eine Untergliederung von Baugebieten ohne Emissionsbeschränkung nicht mehr. Somit ergibt sich keine Grundlage mehr für die Untergliederung der Baubereiche und eine Aussage seitens der Stadt Vohburg ist nicht erforderlich.

Wie bereits aus der o. g. StN zum 1. Verfahren, besteht seitens der Immissionsschutz-Technik, dass in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vom Gutachter nachzuweisen ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Beurteilungs- und Spitzenpegel) innerhalb des Gewerbegebiets an den nächstgelegenen schutzwürdigen Räumen nach DIN 4109 eingehalten werden. Sollten Messungen durchgeführt werden, ist eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Wird der Nachweis per Berechnung bzw. Prognose erbracht wird eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle empfohlen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg Ost“, wenn die o.g. Anforderungen der Immissionsschutz-Technik in den jeweiligen baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

4. Landrastamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 09.03.2026)

Stellungnahme:

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

5.

6. Landrastamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 16.03.2026)

Stellungnahme:

Die Untere Wasserrechtsbehörde (Bereich Überschwemmungsgebiete) wurde bisher nicht beteiligt.

Aufgrund der Darstellungen im Bayern Atlas wird der Vorhabensbereich bei einem HQ100 überflutet und befindet sich somit in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

Entsprechend den Ausführungen in der Begründung und der Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt ist die Sanierung der Ilmdeiche zwischen Hartacker und Rockolding nahezu abgeschlossen, der Deich kann als sicher eingestuft werden, der Vorhabensbereich wird bei einem hundertjährigen Hochwasser nicht mehr überschwemmt. (Die Darstellungen im Bayern Atlas sollen in Kürze angepasst werden).

Jedoch befindet sich der Vorhabensbereich in einem sogenannten Risikogebiet nach 78b Abs. 1 Satz 1 WHG und wird bei einem Extremhochwasser überschwemmt.

In Risikogebieten hat die Gemeinde nach 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG bei der Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Auf die weiteren Ausführungen der Handlungsanleitung ARGE BAU (Stand 26.11.2016) Punkt 3 (Hochwasserschutz in der Bauleitplanung), insbesondere Nr. 3.3.1.2 und 3.3.2 wird hingewiesen.

Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung hiermit auseinandergesetzt hat.

Nach § 9 Abs. 6a BauGB sind im Bebauungsplan nicht nur festgesetzte Überschwemmungsgebiete, sondern auch diese Risikogebiete nachrichtlich zu übernehmen.

Aufgrund der Lage in einem Risikogebiet sollte für diesen Bereich im Textteil auf § 78c Abs. 2 WHG (Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten) hingewiesen werden.

Wir empfehlen die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsunterlagen werden redaktionell ergänzt (s. auch Abwägung und Beschlussfassung zu Pkt. 1).

7. Landratsamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 27.03.2026)

Stellungnahme:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Vohburg Ost“ – 11. Änderung der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Bitte nehmen Sie in den Plan (Hinweise durch Text) dennoch folgenden Hinweis auf:

„Sollten sich im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Bebauungsplangebiet ergeben, sind unverzüglich das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.“

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der ErsatzbaustoffV bzw. der BBodSchV. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV.

Bitte nehmen Sie in den Plan (Hinweise durch Text) einen entsprechenden Hinweis auf Bzgl. des Umgangs mit Bodenmaterial verweisen wir auf die Arbeitshilfe des LfU und LFL vom Oktober 2025.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis zu möglichen Altlasten wird redaktionell ergänzt.

8. Landratsamt Pfaffenhofen - Naturschutz (Schreiben vom 02.04.2026)

Stellungnahme:

Naturschutzfachliche/-rechtliche Belange sprechen nicht gegen das Vorhaben, wenn die Ausgleichsberechnung korrigiert und die dargestellten artenschutzrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg Ost“ ist eine Teilfläche der Fl.Nr.718/5, Gemarkung Vohburg. Sie dient der Nachverdichtung bestehender gewerblicher Betriebsflächen und wird gemäß § 13a BauGB im Regelverfahren durchgeführt.

Die hier geplante Fläche für die Betriebserweiterung wurde laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 10.08.2022, WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH) im Februar 2022 gerodet und mit verschiedenen Materialien aufgeschüttet. Da der UNB keine Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Waldgebietes vor der Rodung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass folgende Verbotstatbestände nicht ausreichend geprüft wurden:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Lebensstätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Auf Grund dieser Tatsachen liegt hier ein Ermittlungsdefizit i.S.v. § 2 Abs. 3 BauGB der Stadt Vohburg vor, da abwägungserhebliche naturschutzfachliche Belange in wesentlichen Punkten nicht ermittelt worden sind. Aus diesem Grunde wurde in der letzten Stellungnahme der UNB eine Festsetzung von geeigneten Minimierungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen für Vogelfauna und Fledermäuse angeregt. Dies wurde in der hier vorliegenden aktuellen Auslegung berücksichtigt.

Folgendes wird angeregt bzw. gefordert:

1. Eingriffs- Ausgleichsermittlung

Der in der Begründung unter 7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ermittelte Ausgleichsbedarf ist nicht richtig. Als Ausgangszustand wurde eine Ruderal- bzw. Brachfläche herangezogen, richtig wäre ein Gehölzbestand (jung).

Begründung: für eine korrekte Berechnung des Ausgleichsbedarfes darf nicht der aktuelle Zustand hergenommen werden, sondern der „alte“ Zustand vor der Gehölzentfernung. Die Entfernung des Gehölzes stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar und muss, auch nachträglich, ausgeglichen werden.

Der zu ermittelnde Ausgleichsbedarf ist neu zu berechnen. Zu diesem Thema fanden bereits Absprachen zwischen UNB (Fr. Lotz) und dem Büro WipflerPlan (Fr. Behrendt) statt.

2. CEF-Maßnahmen

Die unter 7.4 Artenschutz dargestellten CEF-Maßnahmen sind zwar richtig um Verbotstatbestände zu verhindern, dürfen jedoch in dem hier vorliegenden Fall nicht CEF-Maßnahmen genannt werden.

Begründung: CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Maßnahmen, die die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sichert und vor dem Eingriff wirksam sein müssen. Der Eingriff bzw. die Rodung des Gehölzbestandes fand jedoch bereits statt, daher ist der Begriff CEF-Maßnahme falsch und die geplanten Maßnahmen sollten anders benannt werden. Ein Vorschlag wäre:

Maßnahmen zur Erhöhung des vorhandenen Habitatpotenzials für Fledermäuse, Vögel, sowie Haselmaus.

Abwägungsvorschlag:

Als Ausgleichszustand wird ein junger Gehölzbestand angenommen. Die Bilanzierung wurde entsprechend angepasst und mit der unteren Naturschutzbehörde final abgestimmt. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich von 2.202 m² wird auf einer Teilfläche der Flur 1582 Gem. Oberwöhr erbracht. Hier soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Lebensraum für Offenlandbrüter mit Seige und Extensivgrünland entwickelt werden.

Die CEF-Maßnahmen werden umbenannt in „Maßnahmen zur Erhöhung des vorhandenen Habitatpotenzials für Fledermäuse, Vögel, sowie Haselmaus.“ Die Bezeichnung wird in Umweltbericht, Begründung und Plan angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Die Planunterlagen sind bezgl. Der Ausgleichsfläche und CEF-Maßnahmen redaktionell zu ergänzen.

9. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 09.04.2026)

Stellungnahme:

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

In unserer letzten Stellungnahme vom 13.10.2022 (Az. 3-4622-PAF-17013/2022) hatten wir auf hinsichtlich Geländeauffüllungen auf den RC-Leitfaden verwiesen, der zwischenzeitlich nicht mehr gültig ist. Die Vorgaben des RC-Leitfadens wurden durch die EBV ersetzt (Materialwerte, Materialklassen und Einbauweisen).

Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV. Je nach Verwertungsweg kann für den vorgesehenen Aufbringungsort ggf. die BBodSchV. einschlägig werden. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV.

Für die Einhaltung der EBV bei Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe ist der Antragsteller grundsätzlich selbst zuständig. Auf das „Infoblatt zur Ersatzbaustoffverordnung“ des Landratsamtes Pfaffenhofen wird verwiesen (<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/media/17736/14112024-infoblatt-zur-ersatzbaustoffverordnung.pdf>)

Bzgl. des Umgangs mit Bodenmaterial verweisen wir auf die Arbeitshilfe des LfU und LFL vom Oktober 2025.

2. Abwasserbeseitigung

In unserer letzten Stellungnahme hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die geplante Erweiterung in den aktuell vorliegenden wasserrechtlichen Antragsunterlagen für die Einleitung von Mischwasser aus Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen nicht berücksichtigt ist und daher vor Inkrafttreten eine Prüfung stattfinden muss, wie das geplante Gebiet entwässern kann. In der uns vorliegenden Abwägung wurde niedergeschrieben, dass im Rahmen der Objektplanung in Abstimmung mit dem WWA an das Gesamtentwässerungskonzept für das Betriebsgelände anzuschließen ist. Eine solche Abstimmung ist bis dato noch nicht erfolgt. Des Weiteren ist uns auch nicht bekannt, ob ein Bodengutachten erstellt wurde, um zu prüfen, ob eine Versickerung möglich ist (siehe unsere letzte Stellungnahme).

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass aufgrund der bisherigen negativen Erfahrungen mit Versickerungen auf Privatgrundstücken in Gewerbegebieten, wir der Stadt Vohburg empfehlen, öffentliche Versickerungsmulden anzulegen, in die das anfallende Niederschlagswasser von den Privatgrundstücken dann eingeleitet werden kann. Ggf. ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

3. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die Sanierung des rechtsseitigen Ilmdeiches zwischen Hartacker und Rockolding kann als abgeschlossen betrachtet werden. Somit kann der rechtsseitige Ilmdeich zwischen Hartacker und Rockolding als „sicher“ eingestuft werden, was zur Folge hat, dass ein Legen des Deiches bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes hinfällig ist, und der Geltungsbereich bei einem 100 – jährlichen Hochwasserereignis nicht mehr überschwemmt wird. Dem entsprechend muss der materielle Gehalt des § 78 Abs. 3 nicht mehr zwingend eingehalten werden.

Auf die Lage im Bereich der Hochwassergefahrenfläche HQ extrem wir im BBP hingewiesen.

Die geplante Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1582 Gmk. Oberwöhr ist auch nach der Deichsanierung noch leicht von Überschwemmungen betroffen. Aus diesem Grund ist bei den nicht näher definierten Ausgleichsmaßnahmen der § 78 a WHG zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Versickerungsmulden sind für die vorliegenden geringfügigen Erweiterungsbereiche der bestehenden Betriebe nicht darstellbar.

Die Betriebe haben im Zuge der konkreten Objektplanungen Gesamtentwässerungskonzepte zu erarbeiten und mit dem WWA abzustimmen, ggf. im Rahmen von Anträgen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen.

Der Hinweis zur Ausgleichsfläche wird zur Kenntnis genommen. Gelegentliche Überschwemmungen der Fläche kommen dem Entwicklungsziel als Wiesenbrüterfläche entgegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt den Abwägungsvorschlägen zu und beschließt die 11. Änderung des Bebauungsplans 11 ‚Vohburg Ost‘ als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

11.	Feststellungsbeschluss 21. Flächennutzungsplanänderung - Gewerbegebiet Thoma Rockolding	1233
------------	--	-------------

21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 63 Gewerbegebiet Vohburg Ost II – Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Wiederholung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Wiederholung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte aufgrund der fehlenden Genehmigungsfähigkeit der bisherigen Planung.

In der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB müssen die vorliegenden umweltbezogenen Informationen hinreichend beschrieben werden. Darüber hinaus ist anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind; diese Angaben sind in der Bekanntmachung aufzulisten. Bei der ursprünglichen Bekanntmachung fehlte nach Einschätzung des Landratsamtes die erforderliche Anstoßwirkung, sodass eine Wiederholung der Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich wurde. Die Wiederholung fand im Zeitraum vom 02.03.2026 bis zum 02.04.2026 statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Somit ergeben sich keine Änderungen an der Bauleitplanung.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der 21. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.12.2025

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

12.	Baugebiet "Gewerbegebiet Vohburg Ost II" - Vergabe Straßename	1234
------------	--	-------------

Für die Erschließungsstraße des neuen Baugebietes „Gewerbegebiet Vohburg Ost II“ soll die Namensbezeichnung festgelegt werden. Die Namensvergabe ist für die später durchzuführende Vermessung und Widmung der Straße notwendig. Die Deutsche Post hat bereits den Straßennamen angefragt.



Das Baugebiet liegt innerhalb der alten Lagebezeichnung „Ramboldsau“.

Die Verwaltung schlägt zunächst den Straßennamen „Ramboldsau“ vor.

In der Sitzung des Stadtrates wird nach eine besser geeigneten Namensbezeichnung gesucht.

Sowohl die Bezeichnung „Ramboldsau“, als auch die Bezeichnung „Rambolds-Au“ wurde abgelehnt.

Als neuer, geeigneter Namen wurde „Am Brandl“ vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg legt den Namen „Am Brandl“ als Straßennamen für die Erschließungsstraße im Baugebiet „Gewerbegebiet Vohburg Ost II“ fest.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: Stadtrat Dietz, Stadtrat Schäringer

13. Ernennung von Manuela Heckmeier zur Geschäftsleiterin 1235

Mit Wirkung vom 01.05.2026 wurde der bisherige Geschäftsleiter Herr Andreas Amann zum Bürgermeister gewählt.

Verwaltungsintern hat man sich dazu entschieden, die Aufgabe der Geschäftsleitung Frau Manuela Heckmeier zu übertragen. Frau Heckmeier ist seit 01.05.2019 als Personalleiterin tätig und übernimmt bereits bisher die Stellvertretung von Herrn Amann.

Beschluss:

Frau Manuela Heckmeier wird mit Wirkung zum 01.05.2026 zur Geschäftsleiterin ernannt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

14. Genehmigung der Kosten für die Abschlussfeier des Stadtrats mit Verabschiedung der ausscheidenden Stadratsmitglieder und 1.Bürgermeister Martin Schmid 1240

Der Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Kosten für die Abschlussfeier des Stadtrates mit Verabschiedung der ausscheidenden Stadratsmitglieder“ war zunächst für die nichtöffentliche Tagesordnung geplant.

Auf Antrag des Stadtrates Völler wird der TOP auf der öffentlichen Tagesordnung behandelt.

Die Verabschiedung des Ersten Bürgermeisters Martin Schmid, der Zweiten Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer sowie der ausscheidenden Mitglieder des Stadtrates fand am 18.04.2026 im Pfarrheim statt.

Die Kosten werden sich voraussichtlich auf rund 9.000 Euro belaufen:

Bewirtung von 120 Gästen	Euro 5.000
Saal/Dekoration, Trinkgelder Bedienung/Kirchenchor	Euro 600
Geschenke:	
Gutschein 1. Bürgermeister Martin Schmid	Euro 1.000
Gutschein 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer	Euro 600
Geschenke 3. Bürgermeister Xaver Dietz sowie ausscheidende Stadträte	Euro 1.500
Blumensträuße	Euro 100

Der Stadtrat genehmigt die Kosten für die Verabschiedung in Höhe von rund 9.000 Euro.

Beschluss:

Die Kosten für die feierliche Verabschiedung des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin sowie der ausscheidenden Mitglieder des Stadtrates in Höhe von rund 9.000 Euro werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

15. Bekanntgaben des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Schmid verabschiedet 3. Bürgermeister Dietz und Stadtrat Völler, die an der Abschlussfeier am 18.04.2026 nicht anwesend waren.

Ein herzlicher Dank geht an 2. Bürgermeisterin Eisenhofer, an 3. Bürgermeister Dietz, an alle ausscheidenden Stadtratsmitglieder sowie an Ortssprecher Wagner. 1. Bürgermeister Schmid würdigt deren Engagement und langjährige Leistungen für die Stadt Vohburg und ihre Bürger.

16. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

Stadträte Müller, Lederer, Ludsteck und Dietz bedanken sich herzlich bei 1. Bürgermeister Martin Schmid für dessen Wirken für die Stadt Vohburg und ihre Bürger.

Ein Dank geht auch an 2. Bürgermeisterin Eisenhofer, an 3. Bürgermeister Dietz, sowie an die weiteren ausscheidenden Stadträte Rechenauer, Rothbauer, Völler, Kolbe und an Ortssprecher Wagner.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann Manuela
Heckmeier
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister